

25. Kapitel

Das Kräftige in Hegels

„Philosophie des Geistes“

Hegels Geistesphilosophie ist in den subjektiven, den objektiven und den absoluten Geist gegliedert. Der absolute Geist unterteilt sich in die Stufen Kunst, Religion und Philosophie, die in der Idee ihren gemeinsamen Gegenstand haben, sie jedoch nach ihrer spezifischen Methode darstellen; die Philosophie tut dies in der höchsten Art und Weise: durch den Begriff. Den mittleren Teil über den objektiven Geist hat Hegel in seiner "Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften" (ed. Nicolin/Pöggeler) skizziert und in den "Grundlinien der Philosophie des Rechts" (ed. Hoffmeister) ausführlich dargestellt, deren letztes Kapitel über die Weltgeschichte er dann nochmals in den "Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte" (ed. Moldenhauer/Michels) behandelt.

Den subjektiven Geist gliedert Hegel in Seele, Bewußtsein und Subjekt. "In der Seele erwacht das Bewußtsein; das Bewußtsein setzt sich als Vernunft, die unmittelbar zur sich wissenden Vernunft erwacht ist, welche sich durch ihre Tätigkeit zur Objektivität, zum Bewußtsein ihres Begriffs befreit." (Enz. § 387) Die Seele sei der Schlaf des Geistes, in ihr ist er noch Naturgeist und "der Möglichkeit nach Alles". In der Genese des Geistes geht dieser Schlaf allen Bewußtseinsformen, die immer solche des Wachseins sind, voraus. Vernünftige zielgerichtete Tätigkeit geschieht erst in der Negation des seelenhaften Naturgeistes, also in Bewußtheit; deshalb aber ist der Schlaf nicht nur Ausgangs-, sondern auch Rückgangspunkt des Geistes, worin die in der Tätigkeit verausgabte Kraft wiederhergestellt wird. "Der Schlaf ist Bekräftigung dieser Tätigkeit nicht als bloß negative Ruhe von derselben, sondern als Rückkehr aus der Welt der Bestimmtheiten, aus der Zerstreuung und dem Festwerden in den Einzelheiten in das allgemeine Wesen der Subjektivität, welches die Substanz jener Bestimmtheiten und deren absolute Macht ist." (Enz. § 398)

Gegenüber philosophischen Versuchen, die Entwicklung des menschlichen Geistes als eine Stufenleiter von Kräften darzustellen, ist Hegel sehr skeptisch; vor allem vermißt er daran den Endzweck, der nur im Begriff selbst liegen könne. Die Entwicklung des Geistes zu diesem Endzweck hin sei ein Kampf, worin er "sich zu sich selbst zu befreien" (Enz. § 442) habe. Diese Betrachtungsweise vom Endzweck her als dem Standpunkt der Befreiung hält Hegel für die allein vernünftige.

Das Große an Hegels Rechtsphilosophie ist die Identifikation der Person als Elementar-begriff der juristischen und politischen Sphäre. Seines idealistischen Ansatzes wegen gelangt Hegel zwar nicht zu einer Ableitung des Staates aus dem Verhältnis der Personen, aber immerhin hält er daran fest, daß auch für den Staat das Prinzip der Persönlichkeit gelte, er letztlich in Einer Person sich zusammenfasse. Damit, daß er den Staat als Person identifiziert, hat Hegel den Anfang der wissenschaftlichen Staatsdeduktion geliefert, aber auch nur den Anfang.

Die Rechtsphilosophie ist in abstraktes Recht, Moralität und Sittlichkeit gegliedert; der Standpunkt der Moralität "bestimmt die Person zum Subjekte" (Rechtsphil. § 105); die Sittlichkeit dagegen ist die "Idee der Freiheit" (aa0 § 142), der Staat aber die "Wirklichkeit der sittlichen Idee" (§ 257). Hegel versteht darunter vor allem die Sphäre der konkreten Freiheiten der Person, die in der Tat allein der Staat sichert.

In Hegels Rechtsphilosophie wird auch der strukturelle Zusammenhang von pädagogischer und politischer Theorie recht deutlich. Die Person selbst ist ein unveräußerliches Gut, und die Form, in der sie als Arbeitskraft sich selbst zum Markte tragen kann, ist sehr genau als zeitlich begrenzte Überlassung des Gebrauchs ihrer natürlichen Kräfte definiert, denn die zeitlich unbegrenzte Übertragung des Nutzungsrechts einer individuellen Arbeitskraft an einen anderen würde den Arbeitskraft-Träger als Person auflösen: "Von meinen besonderen, körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten und Möglichkeiten der Tätigkeit kann ich einzelne Produktionen und einen in der Zeit beschränkten Gebrauch an einen andern veräußern, weil sie nach dieser Beschränkung ein äußerliches Verhältnis zu meiner Totalität und Allgemeinheit erhalten. Durch die Veräußerung meiner ganzen durch die Arbeit konkreten Zeit und der Totalität meiner Produktion würde ich das Substantielle derselben, meine allgemeine Tätigkeit und Wirklichkeit, meine Persönlichkeit zum Eigentum eines anderen machen." (§ 67) - Dieser Paragraph ist von großer, prinzipieller Wichtigkeit für die gesamte allgemeine Rechtstheorie, liefert er doch die Begründung dafür, daß grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossene Verträge (wie z.B. die Ehe) zwischen den Kontrahenten zur Aufhebung ihrer personalen Beziehung führen und eine Person höherer Ordnung (wie z.B. die Familie) konstituieren. In der Anmerkung zu diesem Paragraphen liefert Hegel auch noch jene kategoriale Unterscheidung zwischen Arbeit und Arbeitskraft, mit der Marx dann die Revolution der klassischen bürgerlichen Ökonomie bewerkstelligt hat; wörtlich schreibt Hegel, es sei der "Gebrauch meiner Kräfte von ihnen selbst und damit von mir nur unterschieden, insofern er quantitativ beschränkt ist; - die Totalität der Äußerungen einer Kraft ist die Kraft selbst" (§ 67).

Innerhalb juristischer Personen kann das Subjekt keine Person mehr sein, sondern nur noch Mitglied. So habe die Ehe zum objektiven Ausgangspunkt die "freie Einwilligung der Personen... Eine Person auszumachen" (§ 162). Deren äußerliche Realität besteht in einem Eigentum, das ein Vermögen darstellt. Mit dieser Verwandlung des Eigentums in ein Vermögen hat es nun eine besondere, arbeitskrafttheoretische Bewandnis, denn die Familie ist nicht nur ein Individuum, sondern ein auf die Gattung bezogenes, also tendenziell unsterbliches Individuum, daher nicht nur vorübergehender Träger von einzelner Arbeitskraft, sondern von Arbeitskraft überhaupt, d.h. elementarer natürlicher Träger des Gattungswesens. "Die Familie hat nicht nur Eigentum, sondern für sie als allgemeine und fortdauernde Person tritt das Bedürfnis und die Bestimmung eines bleibenden und sicheren Besitzes, eines Vermögens ein. Das im abstrakten Eigentum willkürliche Moment des besonderen Bedürfnisses des bloß Einzelnen und die Eigensucht der Begierde verändert sich hier in die Sorge und den Erwerb für ein Gemeinsames in ein Sittliches." (§ 170) Das Sittliche liegt in der Verantwortung für den Erhalt des individuellen Gattungswesens - der Arbeitskraft der Familie über die Lebenszeiten der einzelnen Familienmitglieder hinaus. Das Familienvermögen hat dabei eine dreifache Bedeutung: 1. ist es ein äußerliches Privateigentum der Familie, 2. ist es die subjektive Fähigkeit der Familie, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, 3. ist es nur die objektive Bedingung für die Betätigung der subjektiven Fähigkeiten der Familie. Dieser Vermögensbegriff drückt den ans Äußerliche gefesselten Charakter der Arbeitskraft im historischen Gewande der bürgerlichen Klasse aus. Von ihm deduziert Hegel mühelos die Grundbestimmungen bürgerlicher Familienerziehung: "Die Kinder haben das Recht, aus dem gemeinsamen Familienvermögen ernährt und erzogen zu werden. Das Recht der Eltern auf die Dienste der Kinder als Dienste gründet und beschränkt sich auf das Gemeinsame der Familiensorge überhaupt." (§ 174) Der Naturalform nach ist der Zweck dieser Erziehung damit erreicht, daß die Kinder "die Fähigkeit, am der natürlichen Einheit der Familie zu treten" (§ 175), erworben haben, was der juristischen Form nach ihre Volljährigkeit oder Anerkennung als "rechtliche Personen" ist.

Die bürgerliche Gesellschaft charakterisiert Hegel bekanntlich als "System der Bedürfnisse"; darin behandelt er politische Ökonomie, Arbeitsteilung, Maschine und Verelendung. Diese Vorgriffe auf ein Thema, das gern als das Spezialthema von Marx angesehen wird, sind sehr auffällig; ihr bedeutendstes Moment ist das Konzept einer gesellschaftlichen Gesamtarbeitskraft. Bildung definiert Hegel überhaupt als Befreiung, als "Arbeit der höheren Befreiung" (§ 187 Anm.) oder auch "die harte Arbeit gegen bloße Subjektivität des Benehmens" (aa0). Bildung hat für Hegel un-

endlichen Wert, ist ein Moment des Absoluten. Bestehe die theoretische Bildung vor allem in der Beweglichkeit der Vorstellungen, der Herausbildung von Verstand und Sprache, so die praktische in der Verwandlung der Arbeit in das Hauptbedürfnis des Menschen; außerdem bewirkt die praktische Bildung die von der gesellschaftlichen Arbeitsteilung geforderte Beschränkung des menschlichen Tuns, wodurch das erworbene besondere Geschick, das spezielle Qualifikationsprofil der Arbeitskraft des einzelnen Menschen seine Allgemeingültigkeit erhalte (§ 197). Die von der Bildung bewerkstelligte höhere Befreiung bedient sich einer durch entwickelte Arbeitsteilung verallgemeinerten Abhängigkeit. "In dieser Abhängigkeit und Gegenseitigkeit der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfnisse schlägt die subjektive Selbstsucht in den Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse aller anderen um...." (§ 199) Die allseitige Abhängigkeit "ist nunmehr für jeden das allgemeine, bleibende Vermögen, das für ihn die Möglichkeit enthält, durch seine Bildung und Geschicklichkeit daran teilzunehmen, um für seine Subsistenz gesichert zu sein" (aa0). Ungleichheit von Bildung, Vermögen und Geschicklichkeit ist die Bedingung der Entwicklung des allgemeinen Gesamtarbeitsvermögens dieser arbeitsteiligen Gesellschaft.

Die Person, die zunächst innerhalb des "allgemeinen Vermögens" der gesellschaftlichen Gesamtarbeitskraft ihre Subsistenz sucht, ist die Familie; deren Mitglieder werden aber durch die bürgerliche Gesellschaft einander entfremdet und von ihr als selbständige Personen behandelt. "So ist das Individuum Sohn der bürgerlichen Gesellschaft geworden, die eben so sehr Ansprüche an ihn, als er Rechte auf sie hat." (§ 238) Wie der Staat gegenüber den Personen die allgemeine Person ist, so die bürgerliche Gesellschaft gegenüber der einzelnen Familie die allgemeine Familie, woraus die gesellschaftliche Oberaufsicht über die Familienerziehung folgt: Die Gesellschaft "hat in diesem Charakter der allgemeinen Familie die Pflicht und das Recht gegen die Willkür und Zufälligkeit der Eltern, auf die Erziehung...Aufsicht und Einwirkung zu haben..." (§ 239). Den Armen gegenüber schließlich übernehme die "allgemeine Macht" (§ 241) die familienmäßige Erziehungsberechtigung. Das Mittelglied zwischen der einzelnen Familie und der bürgerlichen Gesellschaft als allgemeiner Familie bildet die Korporation, welcher die berufsständische Organisation und Qualifikation besonderer Glieder der gesellschaftlichen Gesamtarbeitskraft obliegt: sie hat für ihre Mitglieder "als zweite Familie einzustehen" (§ 252). Die Korporation als staatlich anerkannte und berechnete Interessenvertretung gesellschaftlicher Teilarbeitskräfte ist "durch Befähigung bedingte Sicherung der Subsistenz" (§ 253). In ihr sind sowohl Qualifikationskriterien der Arbeitskraft wie der materielle und i-

deelle Lebensstandard ihrer Träger institutionalisiert, jenseits der Korporationen aber zur Maßlosigkeit des Reichtums wie des Elends entfesselt.

Wo die bürgerliche Gesellschaft ungehindert wirken könne, schreibt Hegel, sei sie "in fortschreitender Bevölkerung und Industrie begriffen" (§ 243); diese "Anhäufung der Reichtümer" erzeugt die "Vereinzelung und Beschränktheit der besonderen Arbeit und damit die Abhängigkeit und Not der an diese Arbeit gebundenen Klasse", wodurch diese der "weiteren Fähigkeiten und besonders der geistigen Vorteile der bürgerlichen Gesellschaft" (aa0) beraubt wird. Hauptübel und Quelle des Elends der bürgerlichen Gesellschaft besteht Hegel zufolge in der "Menge der Produktionen.., in deren Überfluß und dem Mangel der verhältnismäßigen selbst produktiven Konsumenten", so daß "bei dem Übermaße des Reichtums die bürgerliche Gesellschaft nicht reich genug ist, ...dem Übermaße der Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern" (§ 245). Das Übel besteht also nicht einfach in Überproduktion, sondern in relativer Überproduktion durch zu wenige produktive Konsumenten, in der Arbeits- und Konsumbeschränkung der Massen: zu wenige müssen zu viel arbeiten, und zu viele müssen zu wenig arbeiten. "Durch diese ihre Dialektik wird die bürgerliche Gesellschaft über sich hinausgetrieben..." (§ 246), - übers Meer hinaus, in Weltmarkt und Kolonisation, und in ihren eigenen Grund zurück, in den Staat. Hegels Staat aber ist eine kluge Person: "Der Staat weiß.., was er will, und er weiß es in seiner Allgemeinheit, als Gedachtes; er wirkt und handelt deswegen nach gewußten Zwecken, gekannten Grundsätzen, und nach Gesetzen...." (§ 270)

Die Betrachtung des Staates gliedert Hegel in inneres Staatsrecht, äußeres Staatsrecht und Weltgeschichte. Letztere ist zugleich die höchste Instanz für alle historisch gestellten Fragen des Staatsrechts. Die Weltgeschichte ist Einheit von theoretischer und praktischer Wahrheit, ist "Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geistes " (§ 342). Weil der geschichtliche Geist mit den geschichtlichen Taten zusammenfällt, fällt auch die Antwort auf die universalpädagogische Frage nach der Perfektibilität und Erziehung des Menschengeschlechts (§ 343) in die Behandlung der Weltgeschichte. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht durch Verwirklichung des Weltgeistes, dessen Träger einander ablösende natürliche Völker, deren konkreter Volksgeist das jeweils herrschende Bewegungsmoment des Weltgeistes verkörpert und entsprechende Weltreiche begründet. Hegel unterscheidet vier welthistorische Reiche: das orientalische, das griechische, das römische und das germanische. Die Weltgeschichte als ganze ist aber nichts weiter als der Übergang vom Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit. Daß Hegel dies als "Entwicklung des Begriffs der Freiheit" (Vorlesungen 54o) charakterisiert, ist durchaus keine i-

dealistische Einseitigkeit, denn nur jene Bewegung ist wirklich, die begriffen ist, und als Idee der Bewegung ist die Freiheit immer auch der Begriff der Wirklichkeit (vgl. Negationenlogik §25). Der Versuch, ein theoretisches Resümee aus Hegels System zu ziehen, wäre eitel. Denn dieses System selbst ist die Integration und Konsequenz der gesamten Geschichte des philosophischen Denkens, nicht nur des neuzeitlichen. Folglich ist die von uns aufgearbeitete Materialbasis zu schmal, um das Hegelsche Denken zu beurteilen. Lediglich die in vielen Gedanken Hegels vorhandene Zusammenfassung der hauptsächlichsten Kontrapunkte neuzeitlicher Arbeitstheorie konnte expliziert werden. Andererseits hat ein systematisches Gedankengebäude einen Schlußstein, den man als Quintessenz des Ganzen ansehen kann; das ist dann Hegels Weltgeist, der in der Weltgeschichte sein Weltgericht über die Völkergeister abhält und so den umfassenden Arbeitsprozeß des Gattungswesens der Menschen oder die absolute Konsumtion ihrer Gesamtarbeitskraft vollzieht: "Diese Bewegung ist der Weg der Befreiung der geistigen Substanz, die Tat, wodurch der absolute Endzweck der Welt sich in ihr vollführt, der nur erst ansichseiende Geist sich um Bewußtsein und Selbstbewußtsein und damit zur Offenbarung und Wirklichkeit seines an und für sich seienden Wesens bringt, und sich auch zum äußerlich allgemeinen, zum Weltgeist, wird." (Enz. § 549) Die Theorie der Arbeitskraft schließlich ist die Philosophie selbst, die letzte, das Hegelsche System krönende Kategorie.

Nimmt man jedoch denjenigen Gedanken in Hegels System, der Karl Marx, dem nächstfolgenden Denker von weltgeschichtlichem Format, als Hauptinstrument zur Bewerkstelligung seiner wissenschaftlichen Revolution gedient hat, so liegt die denkgeschichtliche Quintessenz Hegels in der Anmerkung zum § 67 der Rechtsphilosophie, worin der Unterschied zwischen Arbeitskraft und ihrem Gebrauch gemacht wird.